

Landwirte arbeiten im öffentlichen und privaten Forst – ihre rechtliche Stellung in der Sozialversicherung

Zu den Waldarbeiten zählen:

Arbeiten, die sich mit der Begründung, Erschliessung, Pflege, Nutzung und dem Schutz des öffentlichen und privaten Waldes befassen sowie damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten: Bau und Unterhalt von Waldstrassen und Waldwegen, Bewässerungs- und Entwässerungsarbeiten. Zu den Waldarbeiten zählen auch Rodungen, Schutzmassnahmen gegen Wildschäden, Arbeiten zur Bewirtschaftung von Parkanlagen und Feldgehölzen, forstliche Nebenarbeiten wie beispielsweise Bau und Unterhalt von Erholungseinrichtungen.

Als unselbstständigerwerbend gelten Landwirte,

- die ohne Einsatz bedeutender eigener oder gemieteter Betriebsmittel Waldarbeiten ausführen,
- die Transporte mit landwirtschaftlichen Transportmitteln ausführen und als Arbeitnehmer an den Forstarbeiten, mit denen die Transporte zusammenhängen, teilnehmen.

Auswirkungen:

Der Auftraggeber deklariert die pflichtigen Bezüge den Sozialversicherungen (AHV, Suva, evtl. BVG).

Als selbstständigerwerbend gelten Landwirte,

- die mit bedeutenden eigenen oder gemieteten Betriebsmitteln Waldarbeiten ausführen,
- die mit eigenen oder gemieteten Transportmitteln (Traktoren, Pferden usw.) Transporte für einen Forstbetrieb ausführen, ohne als Arbeitnehmer an den übrigen Forstarbeiten teilzunehmen.

Auswirkungen:

Die Landwirte rechnen dieses Einkommen als Unternehmer direkt mit der AHV ab. Sie versichern sich privat für Forstarbeiten.

Bedeutende Betriebsmittel:

z. B. Forstraktor oder Traktor mit forstwirtschaftlichen Einrichtungen (Aufbauwinde, Mobilseilkran, Prozessor, Holzspaltmaschine, Brennholzfräse), Forsttransporter, Seilanlage, usw.

Nicht als bedeutende Betriebsmittel gelten:

z. B. nur Motorsäge, nur Handwerkzeuge, neben diesen Mitteln nur geländegängiger PW für den Arbeitsweg.

Wichtig: Beachten Sie bitte, dass forsttaugliche Betriebsmittel für die verschiedenen Waldarbeiten am Arbeitsplatz vorhanden sind. Dies in betriebssicherem Zustand, dem Stand der Technik entsprechend.

Beispiele: unselbstständig/selbstständig siehe Rückseite

Beispiele	unselbstständig	selbstständig
Landwirt arbeitet ohne bedeutende Betriebsmittel im Stundenlohn oder im Akkord	X	
Landwirt setzt für Forstarbeiten eigene bedeutende oder gemietete Betriebsmittel ein		X
Landwirt setzt Traktor für Transporte in die Sägerei ein, nimmt an den Forstarbeiten jedoch nicht teil. Er arbeitet als Transportunternehmer und ist		X
Landwirt setzt für Rückarbeiten Pferd oder landwirtschaftlichen Traktor ein und nimmt an den übrigen Forstarbeiten teil	X	
Landwirt setzt für Rückarbeiten Pferd oder landwirtschaftlichen Traktor ein, ohne an den übrigen Forstarbeiten teilzunehmen		X
Landwirt arbeitet ohne bedeutende Betriebsmittel, lässt landwirtschaftliche Mitarbeiter (z. B. Saisonnier, Verwandter) mitarbeiten. Alle gelten als	X	
Landwirt arbeitet mit bedeutenden eigenen Betriebsmitteln, lässt auch seinen Sohn mitarbeiten. Beide gelten als		X
Landwirt mit bedeutenden eigenen Betriebsmitteln setzt eine Gruppe von Leuten (keine selbstständigen Landwirte) ein		X (1)
Eine Kleingruppe von selbstständigen Landwirten arbeitet auf gemeinsame Rechnung (Partnerschaft) im Forst. Mindestens ein Landwirt setzt bedeutende Betriebsmittel ein.		X (2/4)
Diese Kleingruppe setzt einen Arbeitnehmer (z. B. Saisonnier, Verwandter usw.) ein		X (3)

(1) = Dieser Landwirt führt ein Forstunternehmen im Nebenerwerb. Er hat seine Mitarbeiter bei der Suva gegen Unfall zu versichern und ihre Bezüge auch der AHV zu deklarieren.

(2) = Ohne besondere Formalitäten wird diese Kleingruppe als einfache Gesellschaft akzeptiert.

(3) = Für diesen Arbeitnehmer ist die UVG-Versicherung bei der Suva abzuschliessen.

(4) = Alle diese Personen können auch als Unselbstständige tätig sein.

Wichtig: Für private Waldbesitzer sowie auch öffentliche Forstverwaltungen ist es unerlässlich, die sozialversicherungsrechtliche Stellung vor Arbeitsaufnahme abklären zu lassen.

Empfehlung für Landwirte: In der vorhandenen Police überprüfen, ob Forstarbeiten für Dritte (als Arbeitnehmer oder als Forstunternehmer) mitversichert sind.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die für Ihr Gebiet zuständige Suva-Agentur.